**Anrechnung von Kindererziehungszeiten für die „Korridorpension“**

Im Nationalrat wurde am 12. Dezember 2018 die 2. Dienstrechtsnovelle 2018 beschlossen. Unter anderem ist darin eine seit langem bestehende Forderung der Personalvertretung und der Gewerkschaft erfüllt worden.

Die Korridorpension können pragmatisierte Lehrer/innen in Anspruch nehmen, wenn sie 62 Jahre alt sind und mindestens 40 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit erreichen.

Diese 40 ruhegenussfähigen Jahre erreichen Frauen oft nicht, weil Kindererziehungszeiten z.B. nur bei einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz, aber keine Zeiten sogenannter „Anschlusskarenzurlaube“ zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählen.

Um diese Härte abzumildern, wird die erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit um Zeiten der Kindererziehung, **aus Zeiten eines Anschlusskarenzurlaubes**, verringert – jedoch um höchstens 6 Monate pro Kind. Sich überlagernde Zeiten der Kindererziehung zählen für jedes Kind gesondert.

Unter Kindererziehungszeit versteht man die Zeit der tatsächlichen und überwiegenden Erziehung eines Kindes, Wahlkindes, Pflegekindes im Inland bis zum 4. Geburtstag (bei Mehrlingsgeburten bis zum 5. Geburtstag).

Peter Bleiweis, Jänner 2019